

Mindestvoraussetzungen für Green Care-Betriebe

Der Auftrag des Vereins *Green Care Österreich* liegt in der Unterstützung aktiver Land- und/oder Forstbetriebe. Um dies gewährleisten zu können, müssen interessierte Betriebe gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen, damit der Prozess der Green Care Betriebsentwicklung starten kann. Es sind alle sechs Voraussetzungen zu erfüllen.

Dabei handelt es sich um die Kriterien zur Vergabe einer LFBIS-Nummer des Land- und Forstwirtschaftlichen Registers (LFR) der Statistik Austria. Ergänzt um spezifische Aspekte, die sich aus dem Green Care-Bereich ableiten.

1. **Kammermitgliedschaft** (nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes)
2. **Betriebsnummer bzw. LFBIS-Nummer** (Nachweis erforderlich)
3. **Mindestflächen laut Statistik Austria ***
 - 1 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (z.B. Grünland) oder
 - 3 Hektar forstwirtschaftlich genutzte Fläche oder
 - 25 Ar Erwerbsweinauflage oder
 - 15 Ar intensiv genutzte Baumobstanlagen oder
 - 10 Ar Beerenobstanlagen oder
 - 10 Ar Erdbeeren oder
 - 10 Ar Gemüse, Blumen & Zierpflanzen, Reb- u. Baumschulflächen, Forstbaumschulen oder
 - 1 Ar Gewächshäuser unter Glas (inkl. Folientunnel) oder
 - 50 Bienenvölker (Mindestanzahl für Erwerbsimker)
4. **Der Betrieb bewirtschaftet seine Flächen auf eigene Rechnung und Gefahr.** Es findet land- und forstwirtschaftliche Produktion statt. Die reine Verpachtung der Flächen ist nicht zulässig.

5. **Das erzeugte land-und forstwirtschaftliche Produkt wird**

- **am Markt verkauft** (= Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, auch Veredelung und Direktvermarktung) und/oder
- es stellt die **Grundlage für das Green Care-Angebot** dar, mit den unterschiedlichen Einkünften (z.B. aus selbständiger Tätigkeit) erzielt werden.
 - Was geht: selbst produziertes Heu für die Tiere im Rahmen der Tiergestützten Intervention oder die Gemüseproduktion im Rahmen einer Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung am Bauernhof.
 - Was nicht geht: Gemüseanbau für den Eigenbedarf (= Hobbylandwirtschaft) und davon unabhängig ein Green Care-Angebot ohne Bezug zur Produktion.

6. Zusätzlich zu diesen Mindestvoraussetzungen müssen folgende Kriterien für die **hauptverantwortlichen Personen** bei der Durchführung der Green Care-Aktivität (kann mit Betriebsinhaber/in ident sein) erfüllt werden:

- Land- und forstwirtschaftliche Qualifikation (Facharbeiter/in oder höherwertig) oder mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich
- Dem Green Care-Angebot entsprechende pädagogische/soziale/therapeutische/medizinische Qualifikation oder
- Kooperation mit einem Sozialträger bzw. einer Institution mit entsprechend qualifiziertem Personal.

*) Wenn eine Diversifizierungsförderung angestrebt wird (VHA 6.4.1): 0,3 Hektar Sonderkultur oder 3 Hektar Land und Forstwirtschaftliche Nutzfläche.